

# Handelsbilanzrecht

## 6. Einheit

Dr. Moritz Pöschke, Dipl.-Kfm., LL.M. (Harvard)

Universität zu Köln  
Institut für Gesellschaftsrecht  
Abt. 2: Kapitalgesellschaften, Bilanzrecht  
(Prof. Dr. Joachim Hennrichs)





# Technik der Rechnungslegung

- Bilanz:
  - vermögensumschichtende Geschäftsvorfälle
    - Aktiv-Tausch
    - Passiv-Tausch
    - Aktiv-Passiv-Tausch
      - als Bilanzverlängerung oder Bilanzverkürzung
  - alle anderen Geschäftsvorfälle sind vermögenswirksam (wenn nicht privat veranlasst auch erfolgswirksam)
    - insbes. als Bilanzverlängerung oder Bilanzverkürzung
  - alle erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle werden (auch) in der GuV dargestellt



# Grundprinzipien der Rechnungslegung

- Vergleichbarkeit und Stetigkeit
  - Ansatzstetigkeit (§ 246 Abs. 3 HGB)
  - Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 2 HGB)
  - formelle Bilanzkontinuität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Wirtschaftliche Betrachtungsweise
  - insbes. wirtschaftliche Zurechnung, § 246 Abs. 1 S. 2 HGB (aber Achtung: S. 3 für Schulden)
    - insbes. Sicherungsübereignung, Leasing; dazu später
- Periodenabgrenzung (vs. Zahlungsstromorientierung)
  - vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB
  - Aufwand vs. Auszahlung und Ertrag vs. Einzahlung



# Grundprinzipien der Rechnungslegung

- insbes. Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)
  - Gegenüberstellung von VG und Schulden ermittelt den Gewinn des GJ nicht zutreffend, wenn Kaufmann Zahlung vor dem Abschlussstichtag geleistet hat, die wirtschaftlich die Zeit nach dem Abschlussstichtag betrifft.
  - aktive, § 250 Abs. 1 HGB
  - passive, § 250 Abs. 2 HGB
- Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Hinweis: Die scheinbar eindeutige Welt der Zahlen und Spielräume bei der RL – Bilanzpolitik



# Beispiel zur Technik der RL

A möchte eine Autovermietung eröffnen und gründet zum 1.11.2012 eine GmbH. Die GmbH hat ein Stammkapital von 25 TEuro. A erbringt die Einlage zur Hälfte auf ein Bankkonto der GmbH und zur Hälfte durch Übereignung seines BMW 530d. Die Gründungskosten von 1 TEuro überweist die GmbH an den Notar und das Gericht. A mietet für die GmbH ein Büro an. Im Dezember überweist die GmbH die Miete für November bis Januar in Höhe von insgesamt 3 TEuro. Die erste Vermietung des BMW erfolgt vom 10. bis zum 30. Dezember; der Rechnungsbetrag von 500 Euro ist am 31.12.2012 fakturiert, aber noch nicht bezahlt.

Bis zum 31.12.2012 sind Betriebskosten in Höhe von 200 Euro angefallen, die der GmbH in Rechnung gestellt, aber noch nicht bezahlt wurden.



# Beispiel zur Technik der RL

Erstellen sie nach HGB die Bilanz, die GuV und eine Kapitalflussrechnung zum 31.12.2012. Abschreibungen auf den BMW sind zu vernachlässigen.



# Beispiel zur Technik der RL

Erstellen sie nach HGB die Bilanz, die GuV und eine Kapitalflussrechnung zum 31.12.2012. Abschreibungen auf den BMW sind zu vernachlässigen.

Wiederholung – „Abschreibungen“:

- abnutzbare VG des AV → planmäßige Abschreibungen (§ 253 Abs. 3 S. 1 HGB); Methoden insbesondere:
  - linear
  - geometrisch-degressiv
- Begriff der stillen Reserven
- alle VG → außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 Abs. 3 S. 3/4, Abs. 4, 5 HGB)



# Doppelte Buchführung

- Jahresabschluss stellt die wirtschaftliche Lage am Stichtag dar
- Aufgliederung der Bilanzposten in T-Konten
  - Soll und Haben
  - Merke: Ausweis im Konto auf der gleichen Seite wie in der Bilanz
- Bestandskonten
- Erfolgskonten
  - Unterkonten des Eigenkapitals





# Doppelte Buchführung

- Erfassung laufender Geschäftsvorfälle (Buchungssatz)
  - Merke: “**Soll an Haben**”
  - einfacher Buchungssatz
  - mehr als zwei Konten berührt
  - zahlreiche Besonderheiten, die wir nicht behandeln (z.B. Warenkonten, Umsatzsteuer, etc.)
- *Beispiel:* Von der Eröffnungs- zur Schlussbilanz...
  - Merke: Abschluss der Erfolgskonten über die GuV



## Wdh.: Rückstellungen für ungewisse Verb.

- § 249 Abs. 1 S. 1, 1. Fall HGB
  - Verpflichtung zu einer Leistung an einen Dritten
  - nach Grund und/oder Höhe ungewiss
  - wenn Grund ungewiss: Entstehen wahrscheinlich
  - Inanspruchnahme wahrscheinlich
  - **wirtschaftliche Belastung (Verursachungsprinzip)**

→ BFH v. 19.9.2012 – IV R 45/09, DStR 2012, 2166

→ s. auch *Engel-Ciric/Moxter*, BB 2012, S. 1143;  
*Pöschke*, NZG 2013, XXX



## Wdh.: Rückstellungen für ungewisse Verb.

- wirtschaftliche Belastung (Verursachungsprinzip)
  1. Nötig, wenn Verbindlichkeit rechtlich bereits entstanden ist? Str.
  2. Wann ist eine Verbindlichkeit wirtschaftlich verursacht? Str.
    - a) Wenn sie unabhängig davon zu erfüllen ist, ob der Betrieb zum Bilanzstichtag beendet wird.
    - b) Wenn Entstehen nur noch von wirtschaftlich unwesentlichen Tatbestandsmerkmalen abhängt.
    - c) Erwerber würde sie bei Unternehmenserwerb kaufpreismindernd berücksichtigen (Problem: Ausgleich durch Vorteilszuflüsse?).